

Stadt Ansbach Postfach 607 91511 Ansbach

Per Postzustellungsurkunde

Firma  
Wienerberger Ziegelindustrie GmbH  
Oldenburger Allee 26  
30659 Hannover

Joh.-Seb.-Bach-Platz 1 · 91522 Ansbach

Tel. 0981/51-0 Vermittlung  
Fax 0981/51-303 (Sammelnummer)  
Internet: <http://www.ansbach.de>  
zentrale e-mail: [stadt@ansbach.de](mailto:stadt@ansbach.de)

**Sprechzeiten**

Montag 8-16 Uhr  
Dienstag 8-16 Uhr  
Mittwoch 8-12 Uhr  
Donnerstag 8-18 Uhr  
Freitag 8-15 Uhr

Amt Umweltamt	Dienstgebäude Nürnberger Str. 32	Zimmer 1:09	Unser Zeichen 171-244	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht
Ihr Ansprechpartner Herr Hübsch	Telefon 51-439	Fax 51-1439	e-mail <a href="mailto:christian.huebsch@ansbach.de">christian.huebsch@ansbach.de</a>	Datum 10.01.2006	

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)**

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse**

- Kapazitätserweiterung des Tunnelofens
- Einsatz neuer Zuschlagstoffe (Porosierungsmittel)

Anlagen: 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung

Die Stadt Ansbach erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Firma Wienerberger Ziegelindustrie GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 3.1 – 3.12.2 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, auf Fl.Nr. 328 Gmkg. Eyb.

Sparkasse Ansbach  
BLZ 765 500 00  
Konto 000 203 505

Postbank Nürnberg  
BLZ 760 100 85  
Konto 002 907 857

HypoVereinsbank Ansbach  
BLZ 765 200 71  
Konto 004 150 090

RaiffeisenVolksbank Ansbach  
BLZ 765 600 60  
Konto 000-058 483

Dresdner Bank Ansbach  
BLZ 760 800 40  
Konto 780 943 800

Deutsche Bank Ansbach  
BLZ 760 700 12  
Konto 007 501 539

2. **Planunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerk der Stadt Ansbach vom 10.01.2006 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Blockschaftbild
4. Lageplan M 1 : 1000
5. Lageplan M 1 : 5000
6. Topografische Karte M 1 : 25000
7. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
8. Betriebsbeschreibung der Brenneranlage einschließlich Gasregelstrecke
9. Austausch RNV
10. Bedienungshinweise, RNV
11. Technische Unterlagen RNV
12. Unterlagen neuer Rauchgasventilator
13. Maschinenaufstellungspläne
  - Aufbereitung M 1 : 100
  - Durchlauftrockner – Istzustand M 1 : 100
  - Durchlauftrockner – Sollzustand M 1 : 100
  - Maschinenaufstellungsplan – Istzustand M 1 : 200
  - Maschinenaufstellungsplan – Sollzustand M 1 : 200
  - Tunnelofenanlage – Istzustand M 1 : 100
  - Tunnelofenanlage – Sollzustand M 1 : 100
14. Bildmaterial
15. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
  - Stoffbilanz
  - Stoffpalette
  - Produkteigenschaften der neuen Zuschlagstoffe
16. Chemische Analysen / Sicherheitsdatenblätter
  - Steinkohlenflugasche
  - Kesselsande
  - Flugasche aus Kohlenfeuerungen
  - Pflanzensubstrat auf Mineralwolle
  - Steinwolle / Mineralwolle
  - Kalorit
  - Styropor rec.
  - Glasfaservlies
  - Glaspolier- und Schleifschlamm
  - Woolit
  - Bariumcarbonat
  - Kalksteinmehl
  - Verschiedene Sande
  - Perlit

- 17. Beschreibung Emissionen und Immissionen
  - Rauchgas
  - Geräuschemissionen
- 18. UVP – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
- 19. Brandschutz, Arbeitssicherheit
- 20. Fundamentplan

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Anlagedaten

Die Genehmigung gilt nur für eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit folgenden Anlagedaten:

Tunnelofen mit einer „Regenerativen Nachverbrennungsanlage“ zur Produktion von maximal 500 Tonnen Hintermauerziegel / Tag. Die Feuerungswärmeleistung des Tunnelofens beträgt 10 MW (aus Brennstoff, Erdgas und Beimischungen zum Brenngut).

Im folgenden sind die Anlagen aufgeführt, die als Nebenanlagen für die Produktion erforderlich und von der Genehmigung miterfasst sind.

Aufbereitung  
Lager Zuschlagstoffe  
Formgebung  
Setzanlage – Nass- / Trockenseite –  
Durchlauftrockner  
TOW Be- und Entladung  
Schleifanlage einschließlich der erforderlichen Entstaubungsanlagen  
Verpackung

#### 3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Die Abgase des Tunnelofens sind einer regenerativen Nachverbrennungsanlage zuzuführen. Die Abgase der RNV dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schadstoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	5 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m <sup>3</sup>
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff, einschließlich Methan	20 mg/m <sup>3</sup>
Benzol	1 mg/m <sup>3</sup>
PCDD/F	0,1 ngTE/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,50 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als SO <sub>2</sub>	0,50 g/m <sup>3</sup>

3.3.2 Die genehmigten Porosierungsmittel dürfen in folgenden Mengen eingesetzt werden:

Alle Angaben in Gew.% des feuchten Zuschlagstoffs, bezogen auf gebrannte Ware	
Sägemehl	max. 20 %
Papierfaserstoffe, Deinkingschlamm, Papierreststoff gemäß Spezifikation	max. 7 %
Kalorit gemäß Spezifikation unter Nr. 3.1 (Vorschlag)	max. 1 %
Styropor, einschließlich Recycling-Styropor	max. 2 %
Magerungsmittel (Gießereisandsand gemäß Spezifikation Kesselsand, Steinwolle/Mineralwolle, Pflanzensubstrat auf Mineralwolle, Glasfaservlies, Glaspolier- und Schleifschlamm)	max. 5 %
Woolit	max. 3 %
sowie Bariumcarbonat, Kalksteinmehl, Sande, Perlit	(keine Begrenzung)

3.3.3 Die Porosierungsmittel müssen folgende Qualitätskriterien erfüllen, bzw. folgende Nachweise und Unterlagen sind vorzulegen:

#### Sägemehl

Es dürfen nur Sägespäne und Sägemehl aus unbehandeltem Holz (AVV-Nr. 03 01 05) eingesetzt werden.

#### Papierfaserstoffe, Papierschlamm, Deinkingschlamm

Einzuhaltende Grenzwerte:

Inhaltsstoff	Einheit	max. Schadstoffgehalt
PCDD/F	ng/kg TS	20
PAK (EPA 610)	mg/kg TS	20
Chlor gesamt	mg/kg TS	500
PCB (Congenere nach DIN 51527)	mg/kg TS	1
Quecksilber	mg/kg TS	1
Arsen	mg/kg TS	4
Blei	mg/kg TS	80
Cadmium	mg/kg TS	1
Chrom	mg/kg TS	40
Kupfer	mg/kg TS	250
Nickel	mg/kg TS	10
Zink	mg/kg TS	400

Beim erstmaligen Einsatz, sowie bei Herkunftswechsel und auf Anforderung, aber mindestens einmal jährlich, ist der Genehmigungsbehörde eine Inhaltsstoffanalyse vorzulegen.

### Kalorit

Bei dem Einsatz von Kalorit gelten die gleichen Qualitätskriterien wie bei Papierfaserstoffen, Papierschlamm, Deinkingschlamm.

### Styropor

Beim erstmaligen Einsatz von Recyclingstyropor sowie auf Anforderung ist der Genehmigungsbehörde eine Inhaltsstoffanalyse vorzulegen. Die zu untersuchenden Parameter werden von der Genehmigungsbehörde je nach Art, Herkunft, Verschmutzung des Stoffes festgelegt.

### Gießerei-Altsand

Einzuhaltende Grenzwerte:

Inhaltsstoff	Einheit	max. Schadstoffgehalt
Mineralölkohlenwasserstoffe	mg/kg TS	1000
PAK (Summe nach EPA)	mg/kg TS	20
PCB (Congenere nach DIN 51527)	mg/kg TS	1
Arsen	mg/kg TS	20
Blei	mg/kg TS	100
Cadmium	mg/kg TS	1
Quecksilber	mg/kg TS	0,3
Thallium	mg/kg TS	1
Zink	mg/kg TS	500
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	600
Kupfer	mg/kg TS	600
Nickel	mg/kg TS	600
Fluorid	mg/l	100

Beim erstmaligen Einsatz, sowie bei Herkunftswechsel (Gießerei / Anfallort) und auf Anforderung ist der Genehmigungsbehörde eine Inhaltsstoffanalyse vorzulegen.

### Kesselsand

Der Einsatz von Kesselsand ist der Genehmigungsbehörde mit Angabe über Menge und Herkunft anzuzeigen. In Einzelfällen kann eine Analyse von der Genehmigungsbehörde gefordert werden.

### Steinwolle / Mineralwolle, Pflanzensubstrat auf Mineralwolle sowie Glasfaservlies

Beim erstmaligen Einsatz von Glasfaservlies, sowie bei Herkunftswechsel und auf Anforderung ist der Genehmigungsbehörde eine Inhaltsstoffanalyse (einschließlich der Schwermetalle Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Thallium) vorzulegen. Die Stoffe Steinwolle, Mineralwolle und Pflanzensubstrat müssen den vorgelegten Sicherheitsdatenblättern und Analysen entsprechen.

### **Glaspolier- und Schleifschlamm**

Beim erstmaligen Einsatz, sowie bei Herkunftswchsel und auf Anforderung ist der Genehmigungsbehörde eine Inhaltsstoffanalyse vorzulegen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Glasfaservlies.

### **Woolit, Bariumcarbonat, Kalksteinmehl, Sande, Perlit**

Der Einsatz dieser Stoffe ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Hinweis: Flugasche aus Kohlefeuerungen

Über den Schadstoffgehalt der Flugaschen wurden keine aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt. Aus fachlicher Sicht können Flugaschen neben organischen Verbindungen u.a. auch relevante Mengen an Schwermetallen, die unter den im Tunnelofen herrschenden Bedingungen möglicherweise freigesetzt werden könnten, enthalten. Ein Einsatz als Zuschlagstoff bei der Ziegelherstellung ist deshalb ohne weitere Untersuchungen, die eine gefahrlose Verwertung dieses Materials sicher stellen, nicht genehmigungsfähig.

- 3.3.4 Die Analysen für die Zuschlagstoffe / Porosierungsmittel sind von einem nach DIN EN 17025 akkreditierten Labor durchzuführen. Im Analysebericht sind die verwendeten Methoden einschließlich der Nachweisgrenzen anzugeben. Zu untersuchen sind die Parameter, welche für die Stoffe festgelegt wurden. Die Untersuchungen sind entsprechend den Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 06.11.2003 durchzuführen.

### **3.4 Ableitungsbedingungen**

Die Abgase aus der Anlage sind über folgende Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

<b>Betriebseinheiten/ angeschl. Einrichtungen</b>	<b>Schornsteinhöhe [m ü.E./m ü. First]</b>	<b>Durchmesser [m]</b>
Trocknung / Trockner	1 m über First	-
Brennanlage / Tunnelofen	35 m über Erdgleiche	1

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

### **3.5 Anforderungen an den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen**

- 3.5.1 Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtung sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen.
- 3.5.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgendes festzuhalten ist:
- Hinweise auf besondere Vorkommnisse, z.B. undichte Behälter, undichte Flanschverbindungen etc.

- Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Abgasreinigungsanlage.
- Ergebnis der visuellen Inspektion der Abgasreinigungsanlagen.
- Art und Umfang der an den Abgasreinigungsanlagen durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- Auflistung der Vorkommnisse, die zu einer unvorhergesehenen Emission führten. Diese Vorkommnisse sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.5.3 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.5.4 Schreibstreifen von selbsttätig aufzeichnenden Messgeräten sind täglich mit Datum zu versehen und mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.5.5 Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage sind Arbeiten zur Behebung der Störung unverzüglich aufzunehmen. Kann die Störung nicht innerhalb von acht Stunden behoben werden, ist das Umweltamt der Stadt Ansbach unverzüglich zu verständigen. Ein Weiterbetrieb des Tunnelofens bei Ausfall der RNV mit ungebranntem Gut ist nur mit gesonderter Genehmigung durch das Umweltamt der Stadt Ansbach erlaubt. Ein entsprechender Antrag ist zu stellen und zu begründen.

3.5.6 Ein Ausfall der Abgasreinigungsanlage ist durch ein in den Betriebsräumen wahrnehmbares akustisches Signal anzuzeigen.

### 3.6 Kontinuierliche Überwachung

3.6.1 Zur Überwachung der Anlage sind folgende Parameter messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen:

- Brenntemperatur des Ofens
- Brennkammertemperatur der Nachverbrennung
- Brennstoffmengen der Nachverbrennung
- Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Nachverbrennungseinrichtungen

3.6.2 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren. Alle entsprechenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Über alle Störungen an den Mess- und Registriereinrichtungen und im Anlagenbereich muss ein Kontrollbuch geführt werden, das auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.

- Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

### 3.7. Messungen

3.7.1 Nach Errichtung und wesentlicher Änderung der Anlage ist durch Messung einer amtlich bekanntgegebenen Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, dass die unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen und in der Folge alle 3 Jahre durchzuführen.

3.7.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise und Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 sind zu beachten.
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4, Abs. 1) durchzuführen.
- Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage und bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
- Im Rahmen der Abnahmemessung ist die erforderliche Mindesttemperatur in der Brennkammer der RNV zu ermitteln, bei der die unter Ziffer 3.2.1 geforderte Emissionsbegrenzung für organische Stoffe sicher unterschritten wird.
- Die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.
- Die Genehmigungsbehörde ist spätestens 8 Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten. Der jeweilige Untersuchungsumfang wird dann von der Genehmigungsbehörde festgelegt.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
- Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

### 3.8 Rohstofflagerung

3.8.1 Soweit die Zuschlagstoffe und Porosierungsmittel staubförmig oder staubhaltig sind, sind diese in Silofahrzeugen anzuliefern und in Silos zu lagern. Die Verdrängungsluft aus den Silos ist über Aufsatzfilter zu reinigen.



- 3.8.2 Die Lagerung des Sägemehls hat in dreiseitig umschlossenen Boxen zu erfolgen um das Abwehen von Sägemehlfineinstaub zu minimieren.
- 3.8.3 Bei der Lagerung der Papierfaserstoffe, der Papier- und Deinkingschlämme ist durch ein geeignete Logistik sicherzustellen, dass längerfristige Lagerhaltung vermieden wird, um Gärungsvorgänge und Geruchsemissionen zu vermeiden.

### 3.9 Lärmschutz

- 3.9.1 Die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten.
- 3.9.2 Die Beurteilungspegel, der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, dürfen an den unten genannten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwerte dB(A)	
	tagsüber	nachts
Wirtschaftsschule, Staatl. Berufsschule Beckenweiherallee 19, 21 Fl.Nr. 1680/2, 1681/0 Gmkg. Ansbach	55	40
Landesfinanzschule Stettiner Straße15-21 Fl.-Nr. 2261/10 Gmkg. Ans- bach	55	40
Fl.Nr. 1676/0, 1680/0 Fl.Nr. 1680/1 Gmkg. Ansbach	55	40
Adalbert-Pilipp-Str. 30 Fl.-Nr. 328/3, Gmkg. Eyb	60	45
Naglerstraße 50 Fl.Nr. 2415, Gmkg. Eyb	65	50

Die Tagzeit beginnt um 6.<sup>00</sup> und endet um 22.<sup>00</sup> Uhr.

Zusätzlich ist das Spitzenpegelkriterium zu beachten, d.h. Immissionsrichtwertüberschreitungen liegen auch dann vor, wenn die Summe aller gleichzeitig einwirkenden Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte der TALärm am Tag um  $\Delta L > 30$  dB(A) überschreitet.

- 3.9.3 Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und fachgerecht zu warten.

### 3.10 Abfall

- 3.10.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

- 3.10.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung –NachwV) und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 3.10.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 3.10.4 Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.10.5 Die aufgrund des KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.
- 3.10.6 Der im Folgenden aufgeführte Abfall ist zu verwerten:  
Verpackungsmaterial (Folien, Altpapier, Altmittel) (Abfallschlüssel: 15 01 01, 15 01 02, 15 01 04).
- 3.10.7 Die im Folgenden aufgeführten Abfälle sind soweit wie möglich zu verwerten und nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen:
- Rohbruch (Abfallschlüssel: 10 12 01),
  - Brennbruch (Abfallschlüssel: 17 01 02).
  - Abfälle aus der Nachverbrennungseinrichtung (z.B. Schüttgut)
  - Eventuell anfallende Porosierungsmittel und Zuschlagstoffe
- 3.10.8 Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.
- 3.10.9 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 BImSchG anzuzeigen. Wenn sich auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter Auswirkungen ergeben, ist eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG erforderlich.
- 3.11 Baurecht**
- 3.11.1 Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte des Vorhabens, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und den vorbeugender Brandschutz erstellt sein. Eine Prüfung der Nachweise erfolgt nicht. Auf die Art. 73 Abs. 2, 64 Abs. 5 S. 1 und 3, Art. 69 Abs. 4, Art. 68 Abs. 7 und Art. 57 Abs. 3 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen.

### 3.12 Arbeitsschutz

- 3.12.1 In Bezug auf die künftig neu verwendeten Zuschlagstoffe ist im Rahmen der erforderlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber u.a. auch festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. (Auf § 7 ff der Gefahrstoffverordnung wird hingewiesen)
- 3.12.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

Hinweis:

Über die Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie den 3-Schichtbetrieb wird vom GAA ein gesonderter Feststellungsbescheid erteilt.

### 4. Kostenentscheidung

Die Fa. Wienerberger Ziegelindustrie GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

An Gebühren werden festgesetzt:

Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
(Investitionskosten 670.000 Euro)

(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1)	5.750,00 €
+ 5 ‰ aus 170.000 €	850,00 €

Erhöhung nach (Tarif-Nr. 8.4.0/1.3.2) für die Gebiete Luft, Lärm, Abfall	1.000,00 €
---	------------

#### Auslagen

Veröffentlichung UVP – Prüfung in der FLZ	96,47 €
---	---------

Postzustellung	5,60 €
----------------	--------

Gesamtbetrag:	<u>7.702,07 €</u> =====
---------------	----------------------------

Der Gesamtbetrag von 7.702,07 € ist zur Zahlung fällig und innerhalb von 2 Wochen auf eines der Konten der Stadt Ansbach anzuweisen.

### Gründe:

- I. Die Fa. Wienerberger Ziegelindustrie GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover hat am 10. Oktober 2005 einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen in 91522 Ansbach, Naglerstr. 40, gestellt. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass eine Leistungssteigerung des Tunnelofens vorgenommen wird, neue Zuschlagstoffe eingesetzt werden und eine neue Abgasreinigungsanlage installiert wird.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Das Vorhaben fällt unter die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, da eine Genehmigung aufgrund der §§ 4 und 16 des BImSchG i.V.m. Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV erforderlich ist.

Bei dem Antrag handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, weil sich nach den Umbaumaßnahmen und dem Einsatz neuer Zuschlagstoffe eine andere Situation bei den Luftschadstoffen ergibt und dadurch nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Firma Wienerberger hat gem. § 16 Abs. 2 BImSchG den Antrag gestellt, dass von der öffentlichen Auslegung des Vorhabens abgesehen wird (Anlage nach Nr. 2.10 Spalte 1). Diesem Antrag war stattzugeben, da durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid und durch Maßnahmen des Vorhabensträgers – Installation einer neuen RNV – sichergestellt wird, dass keine zusätzlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Anlage zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 2.5.1 aufgeführt und mit A gekennzeichnet. Es war deshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Die Prüfpflicht gilt nach § 3 c Abs. 1 Nr. 2 UVPG auch bei der wesentlichen Änderung einer Anlage. Diese allgemeine Vorprüfung wurde nach den Kriterien für die Prüfung des Einzelfalls – Anlage zum UVPG – durchgeführt und ergab weder aus den Merkmalen des Vorhabens, noch aus dem Standort des Vorhabens einen Hinweis auf die Erforderlichkeit einer UVP. Gemäß § 3 a UVPG wurde diese Entscheidung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung in der FLZ (Fränkische Landeszeitung) vom 29. Oktober 2005 bekannt gegeben.

Die örtliche und sachlich Zuständigkeit der Stadt Ansbach zum Erlass dieses Bescheides, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG:

2. Im Genehmigungsverfahren wurden die Fachstellen Baurecht, Technischer Umweltschutz, Abfallrecht, Landesamt für Umwelt und das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung war zu erteilen, weil die beantragte Änderung, unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein (§ 13 BImSchG).

Um eine ordnungsgemäße Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, waren Auflagen gem. § 12 BImSchG zu erlassen. Unter Ziffer 3.2.1 – 3.12.2 wurden Auflagen zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zum Betrieb, zum Abfallrecht, zum Baurecht und zum Arbeitsschutz erteilt.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 Abs. 2 des Kostengesetzes –KG, i.V.m. Tarif Nr. 8. II.0/ 1.8.2.1 und Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVZ. Die Fälligkeit ergibt sich aus Art. 15 KG.

Rechtsgrundlagen – Fundstellen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

Bayer. Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert am 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 999)

Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937)

Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766)

Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544), zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962/975)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die gegen diesen Bescheid zulässigen Rechtsbehelfe sind der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Bescheides.

gez. Unterschrift

(Stache)

Ltd. Rechtsdirektor